

Änderung des Bebauungsplanes „Riedelfelder“ gemäß Deckblatt Nr. 02

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Riedelfelder“ werden wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Text Nr. B.2.1

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser wird auf 500 m² festgelegt. Die Festsetzung lautet somit: „Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 500 m² für Einzelhäuser und 300 m² für Doppelhaushälften betragen.“

2. Festsetzung durch Text Nr. B.3.2 mit Nrn. 3.2.1, 3.2.2, und 3.2.3

Die in dieser Festsetzung enthaltene Bezeichnung „verbindliche Bautypen“ wird durch die Bezeichnung „maximal zulässige Bautypen“ ersetzt.

3. Festsetzung durch Text Nr. B.4.1.1

Die Vorgabe der maximalen Baukörperlänge bzw. Baukörperbreite sowie das Verbot von Vor- und Rücksprüngen wird ersatzlos gestrichen.

4. Festsetzung durch Text Nr. B.4.1.3

Die Höhenkoten für nachstehend aufgeführte Parzellen werden wie folgt berichtigt:

<i>Parzelle 8</i>	<i>608,00</i>
<i>Parzelle 9</i>	<i>608,30</i>
<i>Parzelle 10</i>	<i>608,50</i>

Die Erläuterung zur Festsetzung durch Text Nr. B.4.1.3 erhält folgende neue Fassung: „Die nachstehenden Höhen der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante (EFOK) sind Maximalwerte. Eine Unterschreitung der festgelegten Höhen ist zulässig, sofern sie aus städtebaulicher Sicht zur besseren Anpassung des Gebäudes an das Gelände erforderlich ist.“

5. Festsetzung durch Text Nr. B. 4.2.6

Die Vorgabe zur Anbringung von Satellitenschüsseln wird ersatzlos gestrichen.